



SOLARVEREIN ASCHAFFENBURG

- VEREINSSATZUNG -

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Solarverein Aschaffenburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name „Solarverein Aschaffenburg e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung regenerativer Energieerzeugung zum Zwecke des Umweltschutzes und der Luftreinhaltung. Dieser Zweck wird insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht (Vorträge, Informationsbroschüren, Modelle, Internet etc.).

Der Solarverein Aschaffenburg verwaltet zweckgebunden die Förderbeträge.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Ausschluß von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.



§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Zur Vertretung des Vereins sind der erste Vorsitzende und der Stellvertreter berechtigt; jeder von beiden ist alleinvertretungsbefugt. Im Innerverhältnis darf dabei der Stellvertreter nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden handeln.

Der Vorstand erstellt jedes Jahr einen schriftlichen Jahresbericht über die ökologischen und ökonomischen Bilanzen sowie über weitere Planungen des Solarvereins. Der Jahresbericht wird an alle Vereinsmitglieder verteilt und außerdem im Stadtrat vorgestellt.

§ 8 Geschäftsstelle

Die Abwicklung der Verwaltungsarbeiten wird einer Geschäftsstelle übertragen. Sitz der Geschäftsstelle ist das Umweltamt der Stadt Aschaffenburg.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von $\frac{1}{5}$ der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 11 Ablauf der Mitgliedsversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluß von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.



§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke, wird das Vereinsvermögen die Stadt Aschaffenburg erhalten, die verpflichtet ist, dies ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - vorrangig zur Förderung der Solarenergie - zu verwenden.

Aschaffenburg, den 11. Dez. 2001 (Hauptversammlung)

